# RESIDENZENFORSCHUNG



# BISCHOFSSTADT OHNE BISCHOF?

Präsenz, Interaktion und Hoforganisation in bischöflichen Städten des Mittelalters (1300–1600)

Herausgegeben von Andreas Bihrer und Gerhard Fouquet



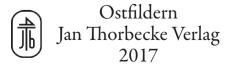
## BISCHOFSSTADT OHNE BISCHOF?

## Akademie der Wissenschaften zu Göttingen

## RESIDENZENFORSCHUNG

## NEUE FOLGE: STADT UND HOF

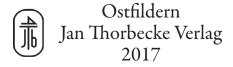
Band 4



# BISCHOFSSTADT OHNE BISCHOF?

Präsenz, Interaktion und Hoforganisation in bischöflichen Städten des Mittelalters (1300–1600)

Herausgegeben von Andreas Bihrer und Gerhard Fouquet



Das Projekt >Residenzstädte im Alten Reich (1300–1800). Urbanität im integrativen und konkurrierenden Beziehungsgefüge von Herrschaft und Gemeinde< wird als Vorhaben der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen im Rahmen des Akademienprogramms von der Bundesrepublik Deutschland und vom Land Schleswig-Holstein gefördert. Die Drucklegung des Bandes ermöglichten zudem weitere Zuwendungen der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (Professuren für Wirtschafts- und Sozialgeschichte sowie für Mittelalterliche Geschichte und Historische Hilfswissenschaften).

Für die Verlagsgruppe Patmos ist Nachhaltigkeit ein wichtiger Maßstab ihres Handelns. Wir achten daher auf den Einsatz umweltschonender Ressourcen und Materialien.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten © 2017 Jan Thorbecke Verlag, ein Unternehmen der Verlagsgruppe Patmos in der Schwabenverlag AG, Ostfildern www.thorbecke.de

Umschlaggestaltung: Schwabenverlag AG, Ostfildern

Umschlagabbildung: Ansicht der Stadt Konstanz in der Chronik des Gebhard Dacher, 1472–1476

(Sankt Gallen, Stiftsbibliothek, Cod. Sang. 646, fol. 8v) Satz und Repro: Schwabenverlag AG, Ostfildern Druck: Memminger MedienCentrum, Memmingen Hergestellt in Deutschland ISBN 978-3-7995-4533-4

# Inhalt

Vorwort	7
Andreas Bihrer Bischofsstadt ohne Bischof? Präsenz, Interaktion und Hoforganisation in bischöflichen Städten des Mittelalters (1300–1600) – Forschungsfelder und Forschungsperspektiven	9
Präsenz	
Gerrit Jasper Schenk Spielräume der Macht – Macht der Spielräume? Die performative Herstellung öffentlichen Raumes in Städten zwischen Konflikt und Konsens am Beispiel von Straßburg und Worms im ausgehenden Spätmittelalter	41
Gerald Schwedler  Akustische Raummarkierung. Zur Bedeutung der Rathausglocke bei Auseinandersetzungen zwischen Bischof und städtischen Gruppen im späten Mittelalter – das Beispiel der Bischofsstadt Passau (mit Edition)	75
Oliver Plessow Bistumsgeschichtsschreibung und Stadt. Historiographische Verflechtungen im Norden des spätmittelalterlichen Reichs	105
Martina Stercken Vergegenwärtigung von Präsenz. Der Fürstabt Ulrich Rösch und seine Residenzen in Vadians >Grösserer Chronik der Äbte<	133
Interaktion	
Sven Rabeler Interaktion, Herrschaft, Konkurrenz. Könige und Bischofsstädte in der Zeit um 1300	153

6 INHALT

Christina Lutter/Elisabeth Gruber (K)Ein Bischof für Wien? Die österreichischen Herzöge und ihre Bischöfe 199
Anja Voßhall Persönliche Distanz oder systemischer Dissens? Die Bischöfe und die Stadt Lübeck im Spätmittelalter
Michel Pauly  Bischof, Bürger und Hospital. Städtische Autonomie und bischöfliche Präsenz
Sabine Reichert Bürger zwischen Bischof und Rat. Personelle Verflechtungen im spätmittelalterlichen Osnabrück
Hoforganisation
Christian Hesse Interaktion zwischen Bischof und Bischofsstadt. Bischöfliche Amtsträger als Angehörige residenz- und amtsstädtischer Eliten
Thomas Wetzstein Städtische Autonomie und bischöfliche Jurisdiktion. Zur Empirie eines Forschungsparadigmas
Gerhard Fouquet  Jenseits der Kathedralstädte? Bischöfliche Ökonomien im 14. und 15. Jahrhundert. Der Speyerer Bischof Matthias Ramung (1464–1478) und die Ratio seiner Haushaltsführung
Zusammenfassung
Stephan Selzer  »Bischofsstadt ohne Bischof?«. Eine kurze Bestandsaufnahme der Kieler  Tagung
Autorinnen, Autoren und Herausgeber

## Städtische Autonomie und bischöfliche Jurisdiktion

### Zur Empirie eines Forschungsparadigmas

#### THOMAS WETZSTEIN

Mikrostudien gelten gemeinhin als Erfindung einer erneuerten, anthropologisch-alltagsgeschichtlich orientierten Geschichtswissenschaft, die eine ebenso programmatische wie überfällige Abkehr von der Geschichte der Haupt- und Staatsaktionen herbeiführen sollten. Der Erfolg von Werken wie Ginzburgs frühneuzeitliche Rekonstruktion der Welt eines Müllers in >II formaggio e i vermi< oder der mediävistische Longseller >Montaillou< aus der Werkstatt Le Roy Laduries haben seinerzeit weit über die engen Grenzen des Fachs hinaus den Eindruck entstehen lassen, vergangene Welten ließen sich im Kleinen einfangen wie in Van Eycks berühmtem Spiegel².

Als die eigentlichen Erfinder der Mikrogeschichte dürften allerdings die bürgerlich-liberalen Historiker des 19. Jahrhunderts anzusprechen sein, die sich wohl nicht zufällig im noch nicht geeinten Deutschland mit besonderem Eifer daran machten, in der Stadt wie in einem Laborversuch die Emanzipation des Bürgertums zu studieren<sup>3</sup>. Diese besonderen, von den aktuellen Entwicklungen der damaligen Zeit inspirierten Voraussetzungen sind es, die den Rahmen für unser Thema wesentlich mitbestimmen. Galt der älteren Forschung die mittelalterliche Stadt somit als >Staat im Kleinen<, lag es nahe, bei ihrer Beschreibung Kategorien moderner Staatlichkeit zugrunde zu legen. Dabei spielte die Rechtsprechung als überzeitlich geltendes und zugleich wesentliches Merkmal von Herrschaft eine zentrale Rolle. Vor dem Hintergrund eines im modernen Staat gipfelnden Souveränitätsbegriffs, der erst dann zur Vollendung gelangt ist, wenn er alle Herrschaftsrechte gebündelt zusammenfasst, erschien die kirchliche Rechtsprechung wie ein Stachel im Fleisch, der unter der Lupe der dominierenden borussisch-protestantischen Ausrichtung der Mediävistik gerade-

I Vgl. dazu die weiterführenden überblicksartigen Skizzen bei SCHULZE, Mikro-Historie (1997), sowie MEDICK, Mikrohistorie (2002).

<sup>2</sup> GINZBURG, Il formaggio e i vermi (1976); LE ROY LADURIE, Montaillou (1975). Jan van Eyck, Arnolfini portrait (1434), Öl auf Holz, National Gallery, London, www.nationalgallery.org.uk/paintings/jan-van-eyck-the-arnolfini-portrait [28.04.2016].

<sup>3</sup> Vgl. dazu etwa die weiteren Verweise bei HIRSCHMANN, Stadt im Mittelalter (2009), S. 71. Eindrückliche Zitate in diesem Sinne sind zusammgestellt bei ISENMANN, Die deutsche Stadt (2012), S. 38.

zu dramatische Ausmaße erhielt<sup>4</sup>. Mühelos ließ sich hier an Canossa-Debatten anknüpfen<sup>5</sup>. So konnte etwa 1926 der Frankfurter Mediävist Paul Kirn in einer komparatistisch angelegten Studie das 13. Jahrhundert als >Periode des Kampfes< zwischen >mittelalterlichem Staat< und geistlichem Gericht betrachten und in der Doppelfrage »Was ist geistlich? Was ist weltlich« in Anlehnung an Eduard Eichmann »die Machtfrage zwischen Kirche und Staat vom Mittelalter bis zur Gegenwart« sehen<sup>6</sup>. Karl Stenzel ließ die Tätigkeit geistlicher Gerichte im spätmittelalterlichen Straßburg aus der Sicht des Rates »in zunehmenden Maße als Ausfluss einer fremden, ausländischen Gerichtshoheit, als Institut eines fremden Territorialstaats« erscheinen<sup>7</sup>. Justus Hashagen konzentrierte sich in einem umfangreichen Überblicksaufsatz vor allem auf zwei Bereiche: die Kreditsicherung durch geistliche Gerichte und die Exkommunikation als Vollstreckungsmittel<sup>8</sup>. Seine von Bewunderung geprägte Darstellung der Vorteile geistlicher Gerichte – durchschlagende Exekutionsmittel, gelehrte Richter, besoldete Beamte, ein übersichtlicher und eindeutiger Instanzenzug<sup>9</sup> – gehören neben verfahrenstechnischen Vorteilen und der Großräumigkeit der

- 4 Paradigmatisch ist hier etwa der 1914 erschienene Beitrag SCHULTZE, Stadtgemeinde (1914), in dem die körperschaftliche Stadt als »genossenschaftlicher Einbruch großen Stils in die hierarchische Anstaltsverfassung der katholischen Kirche« (ebd., S. 105) erscheint zu dieser von Gierkes Genossenschaftstheorie geprägten Sicht, in der >Genossenschaft< und >Anstalt< in Gegensatz gebracht werden, vgl. SCHÖNBERGER, Parlament (1997), S. 342–346.
- 5 Vgl. zum Startpunkt der zeitgenössischen Implikationen des Canossa-Diskurses im Reich unter Bismarck etwa die knappen Bemerkungen bei FRIED, Pakt von Canossa (2008), S. 34 (mit weiteren Verweisen), sowie ausführlicher Ders., Canossa (2012), S. 84–98.
- KIRN, Staat (1926), S. 170 und ebd., S. 174, mit Verweis auf EICHMANN, Recursus (1903), S. 43. Kirn verglich in seiner Untersuchung England, Frankreich und das Reich. Die Offizialate, »ursprünglich« ein Fortschritt, seien vor allem aufgrund der mangelhaften Besoldung ihrer »Beamten« zunehmend einem Missbrauch zugunsten fiskalischer Zwecke ausgesetzt gewesen; ebd., S. 194. Gerade mit Rücksicht auf die vergleichende Perspektive ist als Vorläufer hinzuweisen auf FRIEDBERG, Judicio (1861), dessen Werk sich hauptsächlich (S. 87-154) der kirchlichen Rechtsprechung widmet und dabei eine wertvolle Zusammenstellung normativer Quellen bietet. Den Anachronismus einer solchen auf Trennung von »Kirche« und »Staat« oder gar »Festigung der Staatshoheit« (HASHAGEN, Staat [1931], S. 320) hinzielenden teleologischen Entwicklung hat die neuere Forschung mit Einzelstudien eindrücklich belegen können, die etwa im Falle Norddeutschlands für das spätere Mittelalter von einer » fortschreitenden Überlappung« von Sakralem und Profanem spricht: HERGEMÖLLER, Pfaffenkriege (1988), S. 453. Auch Barbara Pätzold stellte für Halberstadt eine zunehmende »Kommunalisierung« fest: PÄTZOLD, Beziehungen (1985), S. 96. Hergemöller stellt dabei die These auf, die mittelalterliche Stadtgesellschaft habe eben gerade nicht auf Abgrenzung, sondern auf einer »wechselseitigen Durchdringung und Kongruenz« beruht. Ausführlich zum Begriff der >Kommunalisierung< als Ausbreitung von »politisch verfaßte[n] Gemeinden, die über eine Grundausstattung von Satzungs-, Gerichts- und Strafkompetenzen verfügen« äußert sich BLICKLE, Reformation (1989), S. 16; vgl. auch DERS., Kommunalismus, Bd. 1 (2000), bes. S. 58, sowie, im europäischen Vergleich, DERS., Kommunalismus, Bd. 2 (2000), S. 147-149. Vgl. auch die knappen grundsätzlichen Bemerkungen zum komplizierten Verhältnis von » Stadt und Kirche« bei Isenmann, Die deutsche Stadt (2012), S. 604-606 (mit Verweisen auf weitere Literatur).
- 7 STENZEL, Gerichte (1915), S. 63.
- 8 Einen guten Überblick über die Praktiken der Schuldsicherung mit Hilfe kirchlicher Zwangsmittel bietet Elsener, Pfaffenbrief (1958), 150–156 und Ders., Exkommunikation (1989).
- 9 HASHAGEN, Charakteristik (1916), S. 218-222.

Jurisdiktionsbezirke zu den Argumenten, die stets zur Erklärung des unterstellten Erfolges geistlicher Rechtsprechung ins Feld geführt werden<sup>10</sup>. Auch jüngere, weniger den konfessionellen Grabenkämpfen vergangener Zeit geschuldete und stärker an der Geschichte der Stadt interessierte Arbeiten sehen die geistliche Rechtsprechung zumeist in scharfer Opposition zur weltlichen Rechtsprechung des Rates oder aber blenden diesen Problemkomplex zugunsten sozial- und wirtschaftsgeschichtlicher Fragen weitgehend aus<sup>11</sup>.

Autoren wie Hashagen oder ganz besonders Kirn konnte ihr suggestives Bild der mittelalterlichen geistlichen Rechtsprechung innerhalb eines kurzen Zeitraums gelingen und sie mussten dabei ihren Schreibtisch nicht einmal verlassen. Im verbindlichen Rechtsbuch der Kirche, dem 1234 promulgierten >Liber Extra<, stießen sie auf den schlüssigen Entwurf einer beinahe allzuständigen und allgegenwärtigen kirchlichen Rechtsprechung, und auf der Grundlage der großen Urkundensammlungen schufen sie mit Hilfe von Synodalstatuten, Wahlkapitulationen, Gerichtsordnungen, Verträgen und vergleichbaren Texten ein Bild der praktischen Umsetzung dieses Entwurfs in den Städten des mittelalterlichen Reichs, das nicht ohne Eindruck blieb. Leider geriet ihnen in ihrer großen Hochschätzung geschlossener juristischer Systeme der kategoriale Unterschied von Norm und Wirklichkeit dabei weitgehend aus dem Blick<sup>12</sup>. Differenzierung war hier nicht vorgesehen und unser Untersuchungsraum, die Rechtsprechung des geistlichen Gerichts in der mittelalterlichen Bischofsstadt, hat meines Wissens bislang noch überhaupt keine synthetisch-systematische

- Vgl. etwa Elsener, Pfaffenbrief (1958), S. 108–112; Trusen, Anfänge (1962), S. 36–62 (mit Betonung der zivilrechtlichen Tätigkeit geistlicher Gerichte); Müller-Volbehr, Gerichte (1973), S. 210–213; Elsener, Exkommunikation (1989), S. 72–74; Lück, Gerichtsverfassung (1997), S. 53 (allerdings unter ausschließlichem Hinweis auf die Fortschrittlichkeit und Rationalität des Verfahrens). Bereits Stenzel hätte mit seiner Auswertung der reichen Straßburger Überlieferung allerdings erste Zweifel an der besonderen Wirksamkeit der Exekutionsmöglichkeiten der geistlichen Gerichte wecken können. Immer wieder gab es nämlich im 15. Jahrhundert Klagen über die Nichtbeachtung der von geistlichen Gerichten verhängten Kirchenstrafen Exkommunikation und Interdikt: Stenzel, Gerichte (1914), S. 405–411, 435.
- Einen umfassenden Einblick in die Forschungssituation der beginnenden 1930er Jahre, in dem sich bereits die hier angedeutete Verlagerung des Interesses der damaligen »Vorreformationsforschung« abzeichnet, bietet Dersch, Territorium (1932). An jüngeren Studien wären zu nennen: Moeller, Kleriker (1972); Schlosser, Zivilprozeß (1971), S. 11–22; Pätzold, Beziehungen (1985); Hergemöller, Pfaffenkriege (1988); Schmieder, Bürger (2004).
- Vgl. zum visionären Charakter des insbesondere von Innozenz III. auf der überwiegenden Grundlage rechtlicher Vorschriften entworfenen Kirchenbildes Landau, Schwerpunkte (2005), hier bes. S. 17f. Es ist bemerkenswert, dass ein Autor wie Hans-Werner Goetz in seinem hilfreichen Handbuch zur >Modernen Mediävistik< bei der Behandlung der >Verfassungsgeschichte< zwar auf die Problematik der mittelalterlichen Staatlichkeit ausführlich eingeht, den Quellenwert normativer Texte jedoch weder hier noch bei der Diskussion der Rechtsquellen grundlegend behandelt: Goetz, Moderne Mediävistik (1999), S. 174–177, 197f. Vgl. aber Ders., Proseminar Geschichte: Mittelalter (2014), S. 146f. Ein paradigmatischer Fall, anhand dessen sich die hier angesprochene Thematik gut illustrieren lässt, wäre etwa der aus der germanistischen Rechtsgeschichte in die Geschichtswissenschaft gelangte Gedanke eines aus einem Passus des Sachsenspiegels generierten >Leihezwangs<, der den deutschen Königen den Weg zum Aufbau eines Flächenstaats verbaut habe, vgl. dazu die hervorragende Diskussion des Forschungsganges bei Patzold, Lehnswesen (2012), S. 96–102.

Betrachtung erfahren<sup>13</sup>. Welche Gründe dies haben könnte, dafür sollen die folgenden Ausführungen einige erste Hinweise geben können.

Vorab sind jedoch einige Grundlagen bischöflicher Rechtsprechung zu klären – und wir beschränken uns im Folgenden hier nur auf die geistliche Rechtsprechung. Im Gegensatz zur gewohnheitsrechtlich-landrechtlichen Rechtsprechungstätigkeit des Bischofs als weltlicher Stadtherr war die von ihm selbst oder – wie dies im Spätmittelalter die Regel war – einem als alter ego eingesetzten Vertreter ausgeübte geistliche Jurisdiktionsgewalt im mittelalterlichen Kirchenrecht detailliert geregelt<sup>14</sup>. Zunächst einmal stand dem Bischof aufgrund des klerikalen Gerichtsstandsprivilegs (privilegium fori) grundsätzlich die Rechtsprechung über alle Kleriker und die ihnen zugehörigen wie die ihnen rechtlich gleichgestellten Personen (personae miserabiles), in erster Linie Pilger, Witwen und Waisen, zu: In allen Streitfällen, in denen eine Partei dem Klerikerstand angehörte, war das geistliche Gericht allein zuständig. Daneben gehörte selbstverständlich auch die Disziplinargerichtsbarkeit über den Klerus der Diözese grundsätzlich in die Verantwortung des Bischofs. Neben dieser von den Städten häufig mit Argusaugen betrachteten Kompetenz des bischöflichen geistlichen Gerichts ratione personarum leitete sich die Zuständigkeit des geistlichen Richters auch aus einer sachlichen Kompetenz ab: ratione materiae oder ratione rerum waren geistliche Richter zuständig für Gegenstände, die in einem sehr weiten Sinne die Religion betrafen. Angefangen von Strafrechtsfällen wie Häresie, Eidbruch, grundsätzlich als Wucher (usura) betrachteten Verstoß gegen das Zinsverbot, Simonie, die als Sakrileg geltende Schädigung eines Klerikers (percussio clericorum beziehungsweise Verstoß gegen das privilegium canonis) bis hin zu Blasphemie, die als Sodomie bewertete Homosexualität oder der als Bigamie bezeichnete Ehebruch gehörten in streitigen Verfahren alle jene strittigen Angelegenheiten vor den geistlichen Richter, die beeidet waren, die zumeist mit geistigen Vermächtnissen verbundenen Testamente, aber auch sogenannte res spritualibus annexae wie etwa Zehntabgaben oder Patronatsrechte.

Einen exzellenten Überblick über die Forschungen zur geistlichen Gerichtsbarkeit auf europäischer Ebene bietet Cárcel Ortí, Documentación (2004), S. 142–152; vgl. jüngst auch Officialités (2014). Eine schon aus praktischen Gründen naheliegende Unterscheidung von Bischofsstädten und Städten, die nicht gleichzeitig Sitz eines Bischofs waren, wird bei der Behandlung der Frage der Kompetenzabgrenzung der Gerichte kaum vorgenommen, auch nicht bei Isenmann, Die deutsche Stadt (2012), S. 480–482, 614–616. Anregungen zu einer solchen Differenzierung hätten bereits die erwähnten Untersuchungen Stenzels zu Straßburg bieten können: Stenzel, Gerichte (1914/15). Allerdings schließt Peter Schuster aufgrund der Vielfalt der Gerichtsverfassungen in Bischofsstädten die Möglichkeit grundsätzlich aus, eine vergleichende Studie über die Gerichtsbarkeit in Bischofsstädten anzufertigen: Schuster, Gerichtsbarkeit (2007), S. 177.

Vgl. ausführlicher dazu (mit zahlreichen weiteren Verweisen) WETZSTEIN, Kompetenz (2006), S. 49f., sowie eine erste Zusammenstellung bei ISENMANN, Die deutsche Stadt (2012), S. 622f. (für die ratione personarum dem geistlichen Gericht zustehenden Rechtsfälle), zu den ratione materiae als der geistlichen Rechtsprechung zustehenden Gegenständen sei auf den Sachindex verwiesen (der allerdings, wie etwa bei der Behandlung des Wuchers, ebd., S. 960–968, nicht immer auf die Fragen der gerichtlichen Zuständigkeit eingeht).

Die größte Wirksamkeit im Bereich der Laien dürften geistliche Gerichte im späteren Mittelalter jedoch auf dem weiten Feld der Eherechtsprechung entfaltet haben<sup>15</sup>. Der tiefere Grund der intensiven geistlichen Rechtsprechungstätigkeit im Bereich der Ehe liegt in erster Linie im Verständnis der Ehe als Sakrament begründet, das nach längeren Streitigkeiten verschiedener kirchenrechtlicher Schulen aufgrund einer weitreichenden Entscheidung Alexanders III. (1159–1181) allein durch den Ehekonsens der Heiratswilligen ohne weitere Formerfordernisse zustande kam<sup>16</sup>. Ob dieses immense Arbeitsbeschaffungsprogramm für die kirchlichen Gerichte von Alexander III. intendiert war, lässt sich aus heutiger Sicht kaum nachprüfen. Der Effekt dieser lehramtlichen und in verbindliche rechtliche Form gebrachten Entscheidung war in jedem Fall durchschlagend, denn nun fanden sich Scharen von Männern, vor allem aber von Frauen, vor geistlichen Richtern ein und klagten etwa die Zuerkennung eines Ehegatten ein, der sich trotz gemeinsamem Nachwuchses an ein beim Schäferstündchen im stillen Kämmerlein gegebenes Jawort beim besten Willen nicht erinnern konnte und überdies ohnehin bereits mit einem anderen Partner sakramental verbunden war. Neben solchen Ehezuerkennungsklagen, die hier an einem fingierten, aber in der Überlieferung geistlicher Gerichte in ganz Lateineuropa tausend-, wenn nicht millionenfach dokumentierten Fall illustriert sind, wurden zahlreiche weitere eherechtliche Fragen geistlichen Gerichten zur Klärung vorgelegt, die sich aus der Anwendung der römischrechtlichen Vertragstheorie auf das Zustandekommen einer sakramentalen Ehe durch die Konsenserklärung ergaben oder aber mit den zahlreichen Ehehindernissen in Zusammenhang standen<sup>17</sup>.

Es ist angesichts der einschneidenden Veränderungen der eherechtlichen Bestimmungen des ausgehenden zwölften und beginnenden 13. Jahrhunderts wohl kein Zufall, dass gerade im Verlauf des 13. Jahrhunderts ganz Lateineuropa von einem immer dichter geknüpften Netz zunehmend professionell arbeitender geistlicher Gerichte überzogen wurde<sup>18</sup>. Die Herausbildung dieser sogenannten Offizialate ist dabei nichts anderes als die der

- Dies ist bereits der einstmals reichen, heute nur noch in einzelnen geographischen Räumen und häufig in Fragmenten erhaltenen, entsprechenden Überlieferung der Matrimonialrechtsprechung geistlicher Gerichte zu entnehmen. Einen ganz Lateineuropa erfassenden Überblick verdanken wir: Donahue, Records (1989), sowie Ders., Records (1994). Eine umfassende Studie zur Ehegerichtsbarkeit geistlicher Gerichte in England liegt vor vor in Helmholz, Marriage Litigation (1974). Auch auf dem Kontinent war der Anteil der Matrimonialverfahren unter den vor geistlichen Gerichten verhandelten Gegenständen erheblich, vgl. etwa Lefebvre-Teillard, Officialités (1973), S. 147–221; Albert, Mann (1998), S. 162–180; Deutsch, Ehegerichtsbarkeit (2005).
- 16 Vgl. dazu DEUTSCH, Ehegerichtsbarkeit (2005), S. 33f., mit weiteren Verweisen. Zum Hintergrund sei verwiesen auf DONAHUE, Policy (1976), sowie jüngst (nicht in ganzer Linie zustimmend) DUGGAN, Nature (2012).
- 17 Vgl. zu dogmatischen Entwicklung des Eherechts Weigand, Eheschliessung (1963); Gaudemet, Mariage (1987); Weigand, Eheschliessung (1983); Werckmeister, Apparition (2003). Vgl. auch zur Verbreitung eherechtlicher Kenntnisse (allerdings nicht in allen Teilen überzeugend) Pedersen, Laity (1994).
- Vgl. dazu die Dekretale >Romana ecclesia < (1246), in welcher die Tätigkeit der geistlichen Richter rechtlich gefasst ist, und die durch die Aufnahme in den >Liber Sextus < (1298) allgemeine Verbindlichkeit und Verbreitung erfuhr (VI 2.15.13), dazu knapp BUCHHOLZ-JOHANEK, Richter (1988), S. 24. Bereits im zwölften Jh. sind die ersten Siegel der Offiziale überliefert, vgl. CHASSEL, Les sceaux (2014),

päpstlichen Delegationsgerichtsbarkeit des zwölften Jahrhunderts nachempfundene dauerhafte Delegation der bischöflichen Rechtsprechung an den Offizial und damit an einen Experten, der bald regelmäßig über universitär erworbene Kenntnisse des gelehrten Rechts verfügte<sup>19</sup>. Spätestens in der Mitte des 14. Jahrhunderts war er in ganz Europa von einem ganzen Stab Rechtsgelehrter umgeben, die teils fest im Dienst des Offizials standen oder aber ihre Kenntnisse gegen entsprechende Honorare den rechtsuchenden Parteien zur Verfügung stellten<sup>20</sup>. Zusammen mit nichtakademisch Gebildeten wie Schreibern, Bütteln und Gerichtsboten dürfen wir uns die geistlichen Gerichte der mittelalterlichen Bischofsstädte als Institutionen vorstellen, die schon aufgrund ihrer personellen Kapazitäten keine vernachlässigbare Größe im komplexen und im Detail sehr unterschiedlich strukturierten Gefüge der Institutionen bischöflicher Städte waren<sup>21</sup>. Nicht zuletzt für die Bewohner der Stadt dürfte die Erreichbarkeit dieses Gerichts dessen häufige Inanspruchnahme als Beurkundungsinstanz begünstigt haben<sup>22</sup>, und somit trat im Tätigkeitsspektrum der geistlichen Gerichte neben Akte der Rechtsprechung im engeren Sinne – die im Übrigen auch noch von streitenden Laien aufgrund einer gemeinsamen Vereinbarung oder in Fällen der Rechtsverweigerung durch das zuständige Gericht genutzt wurden – noch die freiwillige Gerichtsbarkeit, die in vielen Diözesen mit einer großen Zahl von besiegelten Urkunden gut dokumentiert ist. Noch eine weitere, besondere Form der Inanspruchnahme des geistlichen Gerichts lässt sich in Urkunden nachweisen, und auch hier dürfen wir ähnlich wie bei Matrimonialgerichtsbarkeit und der Nutzung des geistlichen Gerichts als Beurkundungsstelle eine nicht unerhebliche Bedeutung im städtischen Leben unterstellen: vom geistlichen Gericht ausgestellte und von diesem besiegelte Schuldanerkennungen, sogenannte >Konfessatbriefe<<sup>23</sup>. Diese für das spätmittelalterliche Kreditwesen nicht unwich-

hier Abb. 12. Einen knapp gefassten Überblick zur Geschichte des Offizialats bietet (mit weiteren Verweisen) WETZSTEIN, Heilige vor Gericht (2004), S. 27–33.

- Vgl. zur Institution des delegierten Richters den knappen zusammenfassenden Überblick bei LOHRMANN, Juges (1994). Eine systematische prosopographische Aufarbeitung der Offiziale auf europäischer Ebene, die ohne Zweifel wichtige Erkenntnisse über die Akademisierung der geistlichen Gerichte erbringen würde, fehlt bislang. Erste, freilich weitgehend auf das Reich beschränkte und leider nur bis 1250 zurückreichende Ergebnisse ließen sich hier rasch mit Hilfe des >Repertorium Germanicum Academicum< (www.rag-online.org [05.08.2016]) erzielen, wenn die Suche nach 'Tätigkeit< in der angekündigten Neufassung der Datenbank möglich wird. Eine Kombination mit dem >Repertorium Germanicum
  Germanicum
  und dem >Repertorium Germanicum Poenitentiarie< (beide online verfügbar unter www.romana-repertoria.net/993.html [05.08.2016]) wäre hier in Kombination mit dem Suchwort officialis vielversprechend. Vgl. zur wegweisenden Akademisierung des Rechtswesens durch die lateinische Kirche auch die weiterführenden Bemerkungen bei Wetzstein, Jurist (2010), S. 268.
- Zur in Lateineuropa recht einheitlich entwickelten Struktur und zum Personal der Offizialate sei verwiesen auf die entsprechenden Passagen in der oben, Anm. 13 und 15, angegebenen Literatur.
- 21 Exemplarisch sei hier angeführt die Darstellung bei STENZEL, Gerichte (1914), S. 367–379 (für Straßburg).
- 22 So sind etwa für das geistliche Gericht in Eichstätt im Spätmittalalter keine Gerichtsferien nachweisbar ein Umstand, mit dem BUCHHOLZ-JOHANEK, Richter (1988), S. 163, die Attraktivität gerade dieses Gerichts erklärt.
- 23 Allgemein zur Nutzung des geistlichen Gerichts durch Laien: ISENMANN, Die deutsche Stadt (2012), S. 614f. Vgl. zu Konfessatbriefen mit weiterer Literatur BUCHHOLZ-JOHANEK, Richter (1988),

tigen Dokumente gingen auf eine besondere Form der Kreditsicherung zurück: Ein Schuldner verpflichtete sich, dem Gläubiger die Kreditsumme zu einem bestimmten Termin zurückzuzahlen. Kam er dieser Verpflichtung nicht nach, konnte der Gläubiger durch das geistliche Gericht ohne Durchführung eines eigenen Prozesses und unter Berufung auf die entsprechende Selbstverpflichtung des Gläubigers die Verhängungen von Kirchenstrafen veranlassen.

Es ist nicht zu übersehen – und die Überlieferung lässt dies erahnen –, dass in diesem Fall die besonderen Vollstreckungsmöglichkeiten eines geistlichen Gerichts tatsächlich ein Alleinstellungsmerkmal darstellen, dessen Nutzung sich auch für Laien anbot und ihm auch im Wirtschaftsleben bischöflicher Städte einen festen Platz zuwies. Um dies an einem Beispiel zu illustrieren, seien die Quellenfunde vorgestellt, die Ingeborg Buchholz-Johanek in ihrer aus methodischen Gründen noch etwas ausführlicher zu würdigenden Studie zum Eichstätter Offizialat machen konnte. Hier lässt sich anhand von Einzelfällen nachvollziehen, wie weit der verlängerte Arm des Eichstätter Offizialats dank der Einbindung des Diözesanklerus reichen konnte. In einem streitigen Verfahren um Fischereirechte erhielt im Jahr 1307 nach dem Ergehen eines Urteils der zuständige Ortspfarrer vom ungefähr 80 Kilometer von Eichstätt entfernen Katzwang ein Mandat des Offizials, durch welches er angewiesen wurde, das ein Pfarrkind betreffende Urteil des geistlichen Gerichts seiner Gemeinde von der Kanzel herab zu verkünden, dem Betreffenden die Exkommunikation bei Zuwiderhandlung anzudrohen und die Beachtung der Bestimmungen des Urteils zu überwachen<sup>24</sup>. Grundsätzlich waren auch die Urteile des Offizialats zwischen 1330 und 1496 an den Ortspfarrer der betreffenden Liegenschaft oder des Wohnorts des Beklagten adressiert, wo es von der Kanzel herab verlesen wurde<sup>25</sup>. Über den mit dem Bischof und seinem Gericht verbundenen Pfarrklerus und die ihm zur Verfügung stehenden Kommunikationsmöglichkeiten erfolgten im Übrigen in Eichstätt auch regelmäßig die Ladungen vor das geistliche Gericht, wie wir einem im Original erhaltenen Zitationsmandat eines Ortspfarrers entnehmen können<sup>26</sup>.

Doch auch in anderen Segmenten zeichneten geistliche Gerichte gewisse Besonderheiten aus. Schon ihr Erscheinungsbild wich erheblich von dem ab, was Menschen in Europa über Jahrhunderte als Rechtsprechung kennengelernt hatten<sup>27</sup>: Hier gab es keinen Unter-

S. 90–94. Für Eichstätt sind Konfessatbriefe nur aus dem Protokollauszug von 1451 (dazu unten, Anm. 55), nicht aber in archivalischer Form überliefert. Dabei waren die Schuldner in allen Fällen Geistliche (ebd., S. 90). Stenzel stellt aufgrund der Urkundenüberlieferung für Straßburg nicht nur für Schuldsachen fest, im Rahmen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sei seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts »der Sieg der Offizialatsurkunde« gegenüber weltlichen Beurkundungen entschieden: STENZEL, Gerichte (1914), S. 383.

- 24 BUCHHOLZ-JOHANEK, Richter (1988), Urkunde Nr. 22, S. 222; vgl. auch ebd., S. 50.
- 25 Ebd., S. 127f.
- Ebd., S. 130 (aus dem Zeitraum zwischen 1472 und 1476, mit Exekutionsvermerk des Geistlichen). Diese Form der Nutzung der kirchlichen Hierarchie für die Zwecke der sich auf die ganze Diözese erstreckende Rechtsprechungstätigkeit des geistlichen Gerichts ist auch für Straßburg in identischer Form nachweisbar, vgl. STENZEL, Gerichte (1914), S. 380.
- Vgl. etwa die jüngere Darstellung, wie sie gerade für den Gegensatz von weltlicher und geistlicher Rechtsprechung im städtischen Bereich einschlägig ist, bei Drüppel, Iudex civitatis (2006), S. 124–

schied zwischen Richter und Urteiler, ja, einen Umstand, der das Urteil gefällt hätte, suchte man vergeblich. Statt vor einem Kollegium fanden sich die Parteien vor einem gelehrten Einzelrichter wieder – auch dann übrigens, wenn in den Urkunden oder im Siegel von den *iudices* die Rede ist<sup>28</sup> –, der nicht selten von anderen Rechtsgelehrten an der bischöflichen *curia* ein schriftliches Rechtsgutachten (*consilium*) einholte<sup>29</sup>. Der bereits skizzierte Stab von Mitarbeitern wie Siegelführer (Insiegler), Gerichtsnotare, Schreiber oder Gerichtsbüttel umgaben den Offizial, hinzu kamen weitere, meist ebenfalls universitätsgelehrte Personen, die sich den Parteien gegen Entgelt als Prokuratoren oder Advokaten zur Verfügung stellten und ihnen Schneisen in das Dickicht des römisch-kanonischen Prozessrechts schlugen, wie es im zweiten Buch des >Liber Extra < niedergelegt war<sup>30</sup>. Die dort zusammengestellten Normen bildeten die Grundlage der Verfahren, die schon aus diesem Grunde vom Protokollzwang und überhaupt von einem ausnehmend hohen Maß an Schriftlichkeit geprägt waren<sup>31</sup>.

Für unser Thema ergeben sich aus dem hier nur angedeuteten stark ausgeprägten normativen Rahmen der Tätigkeit geistlicher Gerichte einerseits und dem hohen Grad an Schriftlichkeit der Gerichtspraxis andererseits zwei Betrachtungsebenen, die sich für eine Beschäftigung mit dem geistlichen Gericht in einer mittelalterlichen Bischofsstadt ergeben. Die Tätigkeit der geistlichen Richter wurde nicht allein durch normative Ordnungen des allgemeinen Kirchenrechts geregelt, sondern erhielt in aller Regel auch eine eigene normative Grundlage, die etwa in Form von Gerichtsstatuten die internen Abläufe und in Form von Vereinbarungen mit der städtischen Obrigkeit die Kompetenzen des geistlichen Gerichts in Abgrenzung zur städtischen Gerichtsbarkeit regelte. Die jurisdiktionelle Praxis eines geistlichen Gerichts oder gar mögliche Widersprüche zwischen normativen Vorgaben und der tatsächlichen Tätigkeit eines geistlichen Gerichts sind uns freilich allein durch die Auswertung der überlieferten Gerichtsakten zugänglich. Vor diesem Hintergrund dürfen wir uns mit dem stark von Konfrontation, ja Kampf geprägten Bild nicht zufriedengeben, welches uns die ältere Forschung vom geistlichen Gericht und seinen weltlichen Antagonisten

- 134. Im größeren Zusammenhang der Organisation der mittelalterlichen Stadt ist die Tätigkeit des Stadtgerichts dargestellt bei ISENMANN, Die deutsche Stadt (2012), S. 490–516.
- 28 BUCHHOLZ-JOHANEK, Richter (1988), S. 69: Auch bei Nennung der *iudices curie Eystetensis* ist »der gemeinrechtlichen Praxis entsprechend«, ein Einzelrichter vorauszusetzen.
- 29 Vgl. zur reichen Gattung der consilia den Überblick bei ASCHERI, Consilium (2004).
- Vgl. dazu umfassend und mit zahlreichen weiteren Verweisen: WETZSTEIN, Heilige vor Gericht (2004), S. 25–85. Buchholz-Johanek macht darauf aufmerksam, dass selbst in »relativ kleine[r] bischöflichen Residenz« wie Eichstätt ausreichend Personal vorhanden, »dass von ihnen ein ausschließlich nach dessen Normen arbeitendes Gericht getragen werden kann«: BUCHHOLZ-JOHANEK, Richter (1988), S. 71.
- Vgl. zur Schriftlichkeit im gelehrten mittelalterlichen Prozessrecht Nörr, Reihenfolgeprinzip (1972); Helmholz, Quoniam contra falsam (2007); sowie Wetzstein, Prozeßschriftgut (2007). Weiterführende Bemerkungen auf der Grundlage des Eichstätter Materials finden sich auch bei Buchholz-Johanek, Richter (1988), S. 37f. Einen authentischen Eindruck vom Ausmaß der Schriftlichkeit im römisch-kanonischen Prozess vermag die über Jahrzehnte währende Auseinandersetzung zwischen dem Domkapitel und dem Rat der Stadt Hamburg vor verschiedenen päpstlichen Gerichten in Avignon zu bieten, vgl. dazu Wetzstein, Heilige vor Gericht (2004), S. 132–138 (mit allen weiteren Verweisen).

gezeichnet hat. Es waren fast ausschließlich normative Quellen, aus denen dieses Bild gewonnen wurde. Neuere Studien zur Stadtgeschichte und ihren Rechtsprechungsorganen zeigen, dass dieses Misstrauen durchaus angebracht ist. An zwei Beispielen, deren Auswahl sich mit Materialerschließung und Forschungsstand begründet, lässt sich dies ausführlicher demonstrieren: Konstanz und Eichstätt.

Zunächst zum ersten Fall – Konstanz<sup>32</sup>: Hier war der Bischof in der weltlichen Rechtsprechung der Stadt seit dem Ende des 14. Jahrhunderts nicht mehr präsent und der Rat war über den Erwerb der Vogteirechte sogar im Besitz der Blutgerichtsbarkeit. Allein das Ammangericht war ihm noch im Rahmen der freiwilligen Gerichtsbarkeit verblieben<sup>33</sup>. Aus der leider wenig umfangreichen Überlieferung zu Konstanz lässt sich ziemlich eindeutig entnehmen, dass es zumindest im 15. Jahrhundert zwischen Bischof und Rat kaum mehr zu Kontroversen bezüglich der Rechtsprechung kam<sup>34</sup>. Es lassen sich nicht nur immer wieder Absprachen über die Respektierung der Kompetenzgrenzen der jeweiligen Gerichte, sondern auch entsprechende Gerichtsurkunden nachweisen. Konstanz hat sich dabei von den übrigen Städten der Diözese kaum unterschieden: Weltliche Streitigkeiten zwischen Laien und Laien wurden vor dem Konstanzer Offizial selten verhandelt – es sei denn, es handelte sich um res spriritualibus annexae wie Zehntstreitigkeiten oder Patronatsrechte. Auch rein weltliche Gegenstände, bei denen eine Partei Kleriker war, fanden trotz des privilegium fori offenbar kaum mehr ihren Weg vor den geistlichen Richter<sup>35</sup>. Verklagten Laien oder weltliche Einrichtungen einen Geistlichen, so ging es häufig um Vernachlässigung der Seelsorge, welche die Pfarrkinder nicht selten mit Arrestation des Zehnten ahndeten. Umgekehrt stehen bei Klagen von Klerikern oder geistlichen Parteien gegen Laien ebenfalls Einkünfte aus kirchlichem Vermögen im Vordergrund – allen voran der Zehnt, aber auch Erbschaften ad pias causas. Für Konstanz selbst ist immerhin um die Mitte des 15. Jahrhunderts belegt, dass in mehreren Fällen das Konstanzer Stadtgericht einen Streitfall aufgrund fehlender Kompetenz an das geistliche Gericht überwies<sup>36</sup>. Insgesamt scheint auch am Sitz des Bischofs selbst im späteren Mittelalter weniger Konfrontation und mehr Kooperation das Verhältnis zwischen der weltlichen und geistlichen Rechtsprechung bestimmt zu haben. Dieses auf Grundlage der Konstanzer Regesten gewonnene Bild stimmt im Übrigen völlig mit den Ergebnissen überein, die Peter Schuster aus der kommunalen Strafrechtspflege gewonnen hat. Er konnte sogar, etwa im Bereich der Ehevergehen, mehrere Fälle einer regelrechten Zusammenarbeit zwischen Ratsgerichtsbarkeit und Offizialat

Literatur: SCHULER, Bischof und Stadt (1972); MAURER, Konstanz im Mittelalter, Bde. 1–2 (1989); SCHUSTER, Stadt vor Gericht (2000); BIHRER, Konstanz (2003); DERS., Konstanzer Bischofshof (2005). Die Frage der gerichtlichen Kompetenzen (allerdings auf diözesaner Ebene) ist für Konstanz ausführlich dargestellt bei WETZSTEIN, Kompetenz (2006).

<sup>33</sup> SCHUSTER, Stadt vor Gericht (2000), S. 45-60.

<sup>34</sup> So auch Schuster, Stadt vor Gericht (2000), S. 57. Vgl. auch Wetzstein, Kompetenz (2006), passim.

<sup>35</sup> WETZSTEIN, Kompetenz (2006), S. 73.

<sup>36</sup> Belege ebd., S. 70 Anm. 81.

nachweisen<sup>37</sup>. Auch die Untersuchung von Friederike Neumann über die Ahndung von Sittlichkeitsvergehen durch den Konstanzer Generalvikar deutet in diese Richtung<sup>38</sup>.

Im Gegensatz zu Konstanz war in Eichstätt der Bischof noch während des Spätmittelalters im ungestörten Besitz aller Gerichtsrechte<sup>39</sup>: Er setzte den Stadtrichter sowie die Schöffen ein<sup>40</sup>. Kompetenzabgrenzungen zum geistlichen Gericht, hier »Chorgericht« genannt, musste noch in der Mitte des 15. Jahrhunderts durch eine Gerichtsordnung Bischof Johanns III. von Eich vornehmen<sup>41</sup>. Flachenecker kann in seiner Studie zum spätmittelalterlichen Eichstätt sowohl vor als auch nach diesem Erlass einige Fälle von Jurisdiktionsstreitigkeiten nennen<sup>42</sup>. Andererseits lassen sich auch in Eichstätt durchaus Belege für eine Kooperation zwischen dem geistlichen Gericht und dem – ja ebenfalls bischöflichen – Stadtgericht finden<sup>43</sup>. In Ehesachen sind trotz des fast vollständigen Verlusts der Überlieferung Überschneidungen nachweisbar. So sind aus dem Kontext der städtischen Überlieferung Urfehdebriefe erhalten, aus denen hervorgeht, dass Eichstätter Bürger nach einem Eheprozess vor dem geistlichen Gericht vor dem Stadtrat oder dem Stadtgericht ihren Racheverzicht beeiden mussten<sup>44</sup>.

Welche Konsequenzen ergeben sich aus den nur knapp umrissenen Gerichtsverhältnissen dieser beiden Bischofsstädte, die weitgehend auf der Grundlage von Urkundenmaterial aus einzelnen Gerichtsfällen gewonnen wurden 45? Es scheint, dass sich das Bild der geistli-

- 37 SCHUSTER, Stadt vor Gericht (2000), S. 59; vgl. die Beispiele ebd., S. 104-124.
- 38 Besonders Neumann, Öffentliche Sünder (2008), S. 143.
- Die Forschungslage zum mittelalterlichen Eichstätt ist verglichen mit Konstanz im Gesamtbild deutlich lückenhafter: Flachenecker, Geistliche Stadt (1988); Flachenecker, Bischof (1996); Graber u. a., Eichstätt (1986); Sage/Wendehorst, Eichstätt (1986); Flachenecker, Eichstätt (2006).
- 40 Vgl. zum Stadtrichter und seinen Kompetenzen FLACHENECKER, Geistliche Stadt (1988), S. 97–104. Zur Einsetzung der Schöffen ebd., S. 112.
- 41 KÜMPER, Johann III. von Eich (2009), bes. S. 69–71, 75–80, sowie der entsprechende Passus der Gerichtsordnung (Nr. 17), ebd., S. 88.
- FLACHENECKER, Geistliche Stadt (1988), S. 266–271. Die Konkurrenz des geistlichen Gerichts wird fassbar in Ermahnungen des Bischofs und des Domkapitels an die weltlichen Gerichte, die Zuständigkeit des geistlichen Gerichts zu respektieren. Die Wahlkapitulationen von 1429 und 1464 enthalten das Zugeständnis, dass weltliche Dinge auch vom weltlichen Richter behandelt werden sollen: BUCHHOLZ-JOHANEK, Richter (1988), S. 150.
- 43 FLACHENECKER, Geistliche Stadt (1988), S. 278f.
- 44 BUCHHOLZ-JOHANEK, Richter (1988), S. 147.
- An dieser Stelle ist auf eine besondere Problematik unserer Regestenwerke hinzuweisen, die für die urkundliche Überlieferung des geistlichen Gerichts durchaus in Frage kommen: WETZSTEIN, Kompetenz (2006). S. 54f. Gerade im Fall von Konstanz kann somit nicht die Rede davon sein, die Urkunden des geistlichen Gerichts fehlten »fast komplett« (so BIHRER, Konstanzer Bischofshof [2005], S. 28). In den meisten Fällen fanden allerdings Urkunden des Offizials in den Bistumsregesten keine oder nur gelegentliche Aufnahme dies vor allem dann nicht, wenn sich eine Konkurrenz zu städtischer Rechtsprechung ergeben konnte, vgl. etwa in diesem Sinne das Vorwort von Otto Heinrich MAY in: Regesten (1937), S. XIII–XV, der mit Rücksicht auf die bereits vorhandenen Urkundenbücher zu Bremen und Hamburg die bischöflichen Urkunden mit städtischen Bezügen bewusst aus seinem Regestenwerk ausschied und darüber hinaus grundsätzlich nur solche Urkunden aufnahm, in denen der Erzbischof auch tatsächlich als Aussteller auftrat und bereits Urkunden des Domkapitels nur dann berücksichtigte, wenn sie während der Sedisvakanz ausgestellt wurden.

chen Rechtsprechung in der Stadt mit der Quellengattung verändert und dass die traditionslastigen normativen Quellen ein weitaus konfliktreicheres Verhältnis zwischen weltlicher und geistlicher Rechtsprechung in der Bischofsstadt vermuten lassen, als sich dies auf der Grundlage der wenigen erhaltenen Gerichtsdokumente belegen lässt. Dieses Spannungsverhältnis der unterschiedlichen Überlieferungsstränge sei an einem Beispiel aus Konstanz illustriert: Im 14. Jahrhundert waren die Archidiakone in Konstanz nach heutiger, auf urkundlichen Quellen basierender Forschungsmeinung aus der Rechtsprechung einschließlich der Disziplinargerichtsbarkeit über Kleriker vollständig verdrängt worden 46. Bemerkenswert ist nun, dass alle Wahlkapitulationen der Konstanzer Bischöfe bis zum Ende des 15. Jahrhunderts den noch 1334 in diese Quellengattung gelangten Passus enthalten, die Rechtsprechung über den Klerus der Diözese sei eben diesen Archidiakonen vorbehalten 47. Dieser Befund mag geradezu als Lehrstück über die Beharrungskraft programmatisch-normativer Texte gelten und zugleich eine eindringliche Mahnung sein, die Kategorien Norm und Praxis methodisch sauber zu trennen.

Empirische Zeugnisse der Rechtsprechungspraxis wären damit die Forderung der Stunde. Wir sollten uns daher mit großem Fleiß die Papierberge vornehmen, welche die von Schriftbesessenheit geprägte geistliche Rechtsprechung im Gegensatz zu ihrem weltlichen Gegenstück hinterlassen hat <sup>48</sup>. Mit Fleiß allein wird allerdings die empirische Grundlegung eines der Praxis geistlicher Gerichte näherkommenden Bildes kaum zu zeichnen sein. Einigermaßen vollständig wäre sie nur auf der Grundlage der Ausstellerüberlieferung zu rekonstruieren, da fehlender Überlieferungswille der Empfänger dem größten Teil der Dokumente geistlicher Rechtsprechung, der zumeist allein Sentenzen für erhaltenswürdig erachtete, den Garaus gemacht hat <sup>49</sup>. Leider sind uns die Protokollbücher der geistlichen Gerichte im Reich – im Gegensatz zu vielen Ländern Alteuropas – mit ganz wenigen unvollständigen Ausnahmen nicht erhalten geblieben <sup>50</sup>.

Damit wir uns einen einigermaßen authentischen Eindruck von den Überlieferungsverlusten machen können, sei nochmals das Beispiel Eichstätts angeführt<sup>51</sup>: Ingeborg Buchholz-Johanek gelang für Eichstätt durch intensive Auswertung aller verfügbaren gedruck-

- Weiterführende Belege sind nachgewiesen bei Wetzstein, Kompetenz (2006), S. 63f.
- 47 BAUMGARTNER, Geschichte (1907), S. 26.
- 48 Vgl. dazu die Nachweise oben, Anm. 31.
- 49 Vgl. zum Überlieferungswillen als wesentlichem Faktor der Überlieferungsgestalt nach wie vor die grundlegenden Überlegungen bei ESCH, Überlieferungs-Chance (1985), bes. S. 535f.
- Eine überlieferungsgeschichtliche Ausnahme ist hier zunächst Regensburg, dazu: DEUTSCH, Ehegerichtsbarkeit (2005), bes. S. 11–24, sowie die weiterführenden Bemerkungen bei DEUTSCH, Forschungsbericht (2005), sowie DEUTSCH, Zettel (2006). Auch aus der Tätigkeit des geistlichen Gerichts von Augsburg haben sich Teile der Ausstellerüberlieferung des Gerichts erhalten, die (teilweise in Regestenform) ediert ist: SCHWAB, Offizialatsregister (2001), hier bes. S. 349–359. Zum Überlieferungsbestand des Freisinger Offizialats vgl. www.eheprozesse-freisingeroffizialat.geschichte.uni-muenchen. de [05.08.2016].
- Eine gewisse Vorstellung von den Verlusten vermittelt bereits die Studie Stenzels für Straßburg: Aufgrund eines Archivbelegs kann STENZEL, Gerichte (1914), S. 383, nachweisen, dass das Straßburger geistliche Gericht allein für Kleriker und Klöster im ausgehenden Mittelalter wöchentlich 300–600 Dokumente ausstellte. Dennoch stellt er ernüchtert fest: »Einen grösseren geschlossenen Aktenbe-

ten Verzeichnisse in Form von Regesten- und Urkundenwerken sowie Archivinventaren und durch die Erfassung aller in den relevanten Archiven aufbewahrten Urkunden die Berücksichtigung von 680 kopial oder original überlieferten Urkunden des geistlichen Gerichts von Eichstätt für einen Zeitraum zwischen 1281 und 1496<sup>52</sup>. Damit standen ihrer Untersuchung rechnerisch nicht mehr als 3,2 Stücke pro Jahr zur Verfügung, wobei klar sein sollte, dass sich die Überlieferung natürlich ungleich auf diesen Zeitraum von 215 Jahren verteilt. 53 Führen wir uns vor Augen, dass nahezu jeder der Prozessschritte eines geistlichen Gerichts mit der Produktion von Schriftstücken einherging, lässt sich das Ausmaß der Verluste immerhin erahnen. 102 Gerichtsakte konnte Buchholz-Johanek darüber hinaus durch einen glücklichen Umstand rekonstruieren: Bischof Johannes von Eich war mit dem amtierenden Domdekan, einem ehemaligen Offizial, über die Jurisdiktionsrechte über den Eichstätter Stadtklerus in Streit geraten. Aus diesem Grunde wurde zur Feststellung der gewohnheitsrechtlichen Kompetenzabgrenzungen im Januar 1451 mit Blick auf einen Prozess vor dem Kardinallegaten Nikolaus von Kues ein Notariatsinstrument angefertigt, in das 102 Eintragungen aus den Gerichtsregistern seit 1362 nach sachlichen Auswahlkriterien exzerpiert wurden 54.

Nicht selten sind übrigens leider gerade diejenigen Dokumente aus der Überlieferung verschwunden, in denen die Bedeutung des geistlichen Gerichts für das städtische Leben am besten zu fassen wäre. So wissen wir etwa von 64 Konfessatbriefen aus Eichstätt nur, weil sie im beschriebenen Protokollauszug von 1451 erhalten sind<sup>55</sup>. Dass diese Form der Kreditsicherung durch die vom geistlichen Gericht verhängten Kirchenstrafen ganz offensichtlich im Leben der Bischofsstadt vor allem dann eine Rolle spielte, wenn finanziell klamme Kleriker einen Kredit benötigten, Naturalien wie Weizen liehen oder aber Brot, Tuche oder dergleichen bei Eichstätter Krämern auf Kredit kauften – von diesem Beleg für enge Verflechtungen zwischen den Bürgern und dem geistlichen Gericht hätten wir ohne diese Laune der Überlieferung keinerlei Kenntnis<sup>56</sup>. Auch die einst ohne Zweifel intensive Matrimonialgerichtsbarkeit und die Strafrechtsprechung des Eichstätter bischöflichen Gerichts haben in der Überlieferung praktisch keine Spuren hinterlassen<sup>57</sup>.

Nichts deutet darauf hin, dass es sich bei den hier klar erkennbaren Lücken um eine Eichstätter Besonderheit handelt. Vielmehr dürfte es kaum voreilig sein, den hier bestim-

stand, der uns einen Überblick über die Tätigkeit der Strassburger Offizialate, ihren Umfang und ihre Ausdehnung gäbe, besitzen wir leider nicht.«

- 52 BUCHHOLZ-JOHANEK, Richter (1988), bes. S. 28-30.
- Ein starker Anstieg der urkundlichen Überlieferung ist ab 1330 zu verzeichnen: BUCHHOLZ-JOHANEK, Richter (1988), S. 30.
- 54 Vgl. ebd., S. 29.
- 55 Ebd., S. 90.
- 56 Ebd., S. 90-94.
- Die Disziplinargerichtsbarkeit des Generalvikars über Geistliche in Eichstätt ist gut fassbar in seinem erhaltenen Protokollbuch aus dem Jahr 1475/76: Vor seinem Forum wurden zahlreiche Konkubinatsfälle verhandelt, bei denen die Betreffenden zur sofortigen Trennung von der Konkubine, zu Karzer bei Wasser und Brot, einer Geldbuße und der Androhung des Pfründenverlusts bei Nichtbeachtung verurteilt wurden: Ebd., S. 153.

menden Faktoren eine gewisse Gesetzmäßigkeit zuzuschreiben, die allgemeine Geltung für alle jene Fälle beanspruchen dürften, in denen ebenfalls von einem nahezu vollständigen Ausfall der Ausstellerüberlieferung auszugehen ist.

Mit anderen Worten und etwas zugespitzt formuliert ist damit die Überlieferungssituation für das ganze Reich wohl recht zutreffend charakterisiert: Die Ausstellerüberlieferung der geistlichen Gerichte ist nahezu vollständig verloren, und blicken wir zur Rekonstruktion der Rechtsprechungspraxis des geistlichen Gerichts auf die Empfängerüberlieferung, begünstigt auch in Eichstätt die Überlieferung jene Urkunden des geistlichen Gerichts, die sich an kirchliche Empfänger richteten, allen voran natürlich Institutionen wie Klöster und Stifte, die bereits über ein Archiv verfügten<sup>58</sup>. Aber auch hier wurden selbstverständlich nicht alle Urkunden des Offizialats aufbewahrt, sondern vorrangig jene, auf welche die Empfänger aufgrund ihres Inhalts auch später noch Zugriff haben wollten, etwa weil sie am Ende einer rechtlichen Auseinandersetzung Besitztitel dokumentierten oder als besiegelte Urkunde im Rahmen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vertragliche Vereinbarungen mit langfristiger Bindungswirkung enthielten. Man könnte auf der Grundlage der auf uns gekommenen Überlieferung sogar zur Auffassung gelangen, der Eichstätter Offizial sei im Wesentlichen eine Beurkundungsinstanz gewesen - so zahlreich sind gerade für das 14. Jahrhundert die Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit überliefert<sup>59</sup>. Im Zeitraum zwischen 1330 und 1496 sind nicht weniger als 59 Prozent der 780 Urkunden Besiegelungen des geistlichen Gerichts in fremder Sache, und von diesen 460 Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffen 380 Stücke und damit 83 Prozent Empfänger geistlichen Standes, aus deren Überlieferung sie auch heute noch stammen 60. Da weltliche Empfänger in den vom Eichstätter Offizialat ausgestellten Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit kaum in Erscheinung treten, ließe sich vermuten, vor allem geistliche Institutionen hätten im spätmittelalterlichen Eichstätt auf die Dienste des bischöflichen Gerichts zurückgegriffen, wenn es um Beurkundungen ging. Weitaus wahrscheinlicher ist hingegen, dass die heutige

Ebd., S. 29. Auch hier bewahrheitet sich somit der Satz Arnold Eschs (ESCH, Überlieferungs-Chance [1985], S. 538): »Urkunden-Überlieferung macht das Mittelalter noch kirchlicher, als es ohnehin schon ist.« Es ist daher irreführend, wenn etwa Zimpel auf der Grundlage der Urkundenüberlieferung bezüglich der Tätigkeit des Konstanzer Offizials zur Schlussfolgerung gelangt (ZIMPEL, Bischöfe von Konstanz [1990], S. 298): »Der Konstanzer Offizial ist offenbar für Schiedsverfahren, die von Anfang an als solche deklariert werden, nicht zuständig. Nach dem mir bekannten Urkundenmaterial beschränken sich seine Aufgaben auf ordentliche Verfahren, Beurkundungen und Zeugenschaft [...].« Negativbeweise bzw. argumenta ex silentio sind aufgrund der Überlieferung der geistlichen Gerichte zumindest in jenen Fällen, in denen Laien aufgrund ihrer Beteiligung als Hüter der Empfängerüberlieferung in Frage kämen, schlechterdings nicht statthaft. Auch die überproportionale Überlieferung von Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit (ebd., S. 42f.) lässt zwar Rückschlüsse auf die Überlieferungsverhältnisse zu, darf aber keinesfalls zur Annahme verleiten, »im Vordergrund der Tätigkeit« des geistlichen Gerichts sei die lukrative Beurkundungstätigkeit gestanden (so mit Berufung auf Zimpel BIHRER, Konstanzer Bischofshof (2005), S. 168). Stattdessen müssen wir uns damit zufriedengeben, dass die auf uns gekommene Überlieferung die einstige Tätigkeit des geistlichen Gerichts weder gleichmäßig noch maßstabsgerecht abbildet.

<sup>59</sup> BUCHHOLZ-JOHANEK, Richter (1988), S. 47 (mit ersten Belegen für den Zeitraum ab 1297).

<sup>60</sup> Ebd., S. 73f.

Überlieferungssituation die einstige Nutzung des geistlichen Gerichts in Eichstätt mit größter Verzerrung spiegelt <sup>61</sup>. Demgegenüber sind zwischen 1330 und 1496 nur 79 Urkunden überliefert, die der streitigen Rechtsprechung entstammen – obwohl hier ohne Zweifel der »Schwerpunkt« der gerichtlichen Tätigkeit lag <sup>62</sup>. Alle anderen Urkunden des geistlichen Gerichts wird man auch hier vergeblich suchen, allen voran jene, die mit einer gerichtlichen Niederlage endeten oder, was noch häufiger vorgekommen sein dürfte, in denen ein Rechtsstreit dokumentiert war, der schlicht nicht bis zum Ende verfolgt wurde <sup>63</sup>.

Weitaus dramatischer stellen sich hingegen die Dinge dar, wenn wir uns den Laien als Partei zuwenden. Immerhin sind sie in der Überlieferung geistlicher Empfänger als gegnerische Streitpartei zu fassen. Doch was ist mit der grundsätzlich denkbaren Nutzung des geistlichen Gerichts durch zwei Laien? Darüber – und somit über eine mögliche Konkurrenz des Offizialats zu den weltlichen Gerichten in der Bischofsstadt – lässt sich auf empirischer Grundlage so gut wie nichts in Erfahrung bringen. Diese ernüchternde Erkenntnis lässt sich aufgrund der im gesamten mittelalterlichen Reich waltenden Überlieferungsverhältnisse mit einem nahezu vollständigen Ausfall der Ausstellerüberlieferung auf alle deutschen Bischofsstädte übertragen.

Zur Illustration dieser Aussage lassen sich aus Regensburg eindrückliche empirische Daten anführen: In den knapp 60 Jahren zwischen 1480 und 1538 hat Christina Deutsch in der Ausstellerüberlieferung, den erhaltenen Regensburger Offizialatsregistern, nicht weniger als 2036 Matrimonialprozesse – in welchen als Parteien naturgemäß ausschließlich Laien in Frage kommen – identifiziert <sup>64</sup>. Außerhalb der Gerichtsregister hat sich von diesen Prozessen nichts erhalten. Damit beträgt die Verlustrate aufseiten der Empfängerüberlieferung 100 Prozent. Wem käme bei solchen Zahlen, die unsere Erkenntnismöglichkeiten über die Praxis geistlicher Gerichte in bischöflichen Städten im Reich bestimmen, nicht Wittgensteins Dictum in den Sinn? »Wovon man nicht sprechen kann, darüber muß man schweigen « <sup>65</sup>.

Dafür spricht etwa die zufällige Überlieferung einer Urkunde des Eichstätter Offizialats über den Verkauf eines Hauses durch einen Eichstätter Bürger an den Rat der Stadt aus dem Jahre 1378. Diese Urkunde dürfte sich nur deshalb erhalten haben, weil der Rat als Empfänger für deren Aufbewahrung sorgte und sich das Dokument somit im Stadtarchiv erhalten hat: ebd., S. 76. Ein weiterer Indikator für die Nutzung des geistlichen Gerichts als Beurkundungsinstanz durch Laien dürfte der Umstand sein, dass alle Urkunden des geistlichen Gerichts aus dem Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit in deutscher Sprache abgefasst sind (ebd., S. 80). Dies spricht zum einen dafür, dass sie auch zur Vorlage bei weltlichen Gerichten geeignet waren (ebd., S. 81), aber eben auch, dass die Nutzung der freiwilligen Gerichtsbarkeit des Offiziats durch Laien üblich und verbreitet war.

<sup>62</sup> Ebd., S. 106.

<sup>63</sup> Erste Hinweise auf die erstaunlich geringe Bedeutung von Definitivsentenzen in der mittelalterlichen Rechtspraxis sind zusammengestellt bei BULST, Richten nach Gnade (2006), S. 473.

<sup>64</sup> DEUTSCH, Ehegerichtsbarkeit (2005), S. 25.

<sup>65</sup> WITTGENSTEIN, Werkausgabe (1995), S. 85.

#### Quellen- und Literaturverzeichnis

### Gedruckte Quellen

- Regesten der Erzbischöfe von Bremen, Bd. 1: 787–1306, hg. von Otto Heinrich MAY, Hannover 1937 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, 11).
- Schwab, Christian: Das Augsburger Offizialatsregister (1348–1352). Ein Dokument geistlicher Diözesangerichtsbarkeit. Edition und Untersuchung, Köln u.a. 2001 (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht, 25).
- WITTGENSTEIN, Ludwig: Werkausgabe Bd. 1: Tractatus logico-philosophicus. Tagebücher 1914–1916. Philosophische Untersuchungen, Frankfurt am Main 1995 (suhrkamp th wissenschaft, 501).

#### Literatur

- Albert, Thomas D.: Der gemeine Mann vor dem geistlichen Richter. Kirchliche Rechtsprechung in den Diözesen Basel, Chur und Konstanz vor der Reformation, Stuttgart 1998 (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, 45).
- ASCHERI, Mario: Il >consilium < dei giuristi medievali, in: Consilium. Teorie e pratiche del consigliare nella cultura medievale, hg. von Carla CASAGRANDE u.a., Firenze 2004 (Micrologus' Library, 10), S. 243–258.
- BAUMGARTNER, Eugen: Geschichte und Recht des Archidiakonates der oberrheinischen Bistümer mit Einschluß von Mainz und Würzburg, Stuttgart 1907 (Kirchenrechtliche Abhandlungen, 39).
- BIHRER, Andreas: Art. »Konstanz«, in: Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Ein dynastisch-topographisches Handbuch, hg. von Werner PARAVICINI, Teilbd. 2: Residenzen, Ostfildern 2003 (Residenzenforschung, 15,2), S. 306–309.
- BIHRER, Andreas: Der Konstanzer Bischofshof im 14. Jahrhundert. Herrschaftliche, soziale und kommunikative Aspekte, Ostfildern 2005 (Residenzenforschung, 18).
- BLICKLE, Peter: Die Reformation vor dem Hintergrund von Kommunalisierung und Christianisierung. Eine Skizze, in: Kommunalisierung und Christianisierung. Voraussetzungen und Folgen der Reformation 1400–1600, hg. von Peter BLICKLE und Johannes Kunisch, Berlin 1989 (Zeitschrift für historische Forschung. Beihefte, 9), S. 9–28.
- BLICKLE, Peter: Kommunalismus. Skizzen einer gesellschaftlichen Organisationsform, Bd. 1: Oberdeutschland; Bd. 2: Europa, München 2000.
- BUCHHOLZ-JOHANEK, Ingeborg: Geistliche Richter und geistliches Gericht im spätmittelalterlichen Bistum Eichstätt, Regensburg 1988 (Eichstätter Studien. Neue Folge, 23).
- CÁRCEL ORTÍ, María Milagros: Documentación judicial de la administración episcopal valentina: procesos del Oficialato de Valencia y Xàtiva (siglos XIV–XV), in: La diplomatica dei documenti giudiziari (dai placiti agli acta secc. XII–XV). Bologna, 12–15 settembre 2001 (Commission Internationale de Diplomatique. X Congresso Internazio-

- nale), hg. von Giovanna NICOLAJ, Città del Vaticano 2004 (Littera Antiqua, 11 = Pubblicazioni degli archivi di stato. Saggi, 83), S. 137–205.
- CHASSEL, Jean-Luc: Les sceaux des officialités médiévales, in: Les officialités dans l'Europe médiévale et moderne. Des tribunaux pour une société chrétienne, hg. von Véronique BEAULANDE-BARRAUD und Martine CHARAGEAT, Turnhout 2014 (Ecclesia militans, 2), S. 133–157.
- DERSCH, Wilhelm: Territorium, Stadt und Kirche im ausgehenden Mittelalter, in: Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 80 (1932) S. 32–51.
- DEUTSCH, Christina: Ehegerichtsbarkeit im Bistum Regensburg (1480–1538), Köln u. a. 2005 (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht, 29).
- DEUTSCH, Christina: Forschungsbericht über neu aufgefundene kirchliche Gerichtsakten im Bischöflichen Zentralarchiv Regensburg (BZAR), in: Zeitschrift der Savigny Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 91 (2005) S. 771–784.
- DEUTSCH, Christina: Vom Zettel zum Gerichtsurteil. Aufzeichnungspraxis und mediale Transformation gerichtlicher Kommunikation im Spätmittelalter, in: Frühmittelalterliche Studien 40 (2006) S. 283–296.
- Donahue Jr, Charles: The Policy of Alexander the Third's Consent Theory of Marriage, in: Proceedings of the Fourth International Congress of Medieval Canon Law. Toronto, 21–25 August 1972, hg. von Stephan Kuttner, Città del Vaticano 1976 (Monumenta Iuris Canonici. Series C. Subsidia, 5), S. 251–281.
- DONAHUE JR, Charles: The Records of the Medieval Ecclesiastical Courts. Part I: The Continent. Reports of the Working Group on Church Court Records, Berlin 1989 (Comparative Studies in Continental and Anglo-American Legal History, 6).
- DONAHUE JR, Charles: The Records of the Medieval Ecclesiastical Courts. Part II: England. Reports of the Working Group on Church Court Records, Berlin 1994 (Comparative Studies in Continental and Anglo-American Legal History, 7).
- DRÜPPEL, Hubert: Iudex civitatis. Zur Stellung des Richters in der hoch- und spätmittelalterlichen Stadt deutschen Rechts, Köln/Wien 2006 (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, 12).
- DUGGAN, Anne J.: The Nature of Alexander III's Contribution to Marriage Law, with Special Reference to >Licet preter solitum <, in: Law and marriage in medieval and early modern times. Proceedings of the eighth Carlsberg Academy Conference on Medieval Legal History 2011, hg. von Per Andersen/Ditley Tamm, Copenhagen 2012, S. 43–64.
- EICHMANN, Eduard: Der recursus ab abusu nach deutschem Recht, Breslau 1903 (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte Heft 66).
- ELSENER, Ferdinand: Der eidgenössische Pfaffenbrief von 1370: Ein Beitrag zur Geschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit, in: Zeitschrift der Savigny Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 44 (1958) S. 104–180.
- ELSENER, Ferdinand: Die Exkommunikation als prozessuales Vollstreckungsmittel: Zur Geschichte des Kirchenbanns im Spätmittelalter. Eine Vortragsskizze, in: Ders., Studien zur Rezeption des gelehrten Rechts. Ausgewählte Aufsätze, hg. von Friedrich Ebel und Dietmar Willoweit, Sigmaringen 1988, S. 152–164.

- ESCH, Arnold: Überlieferungs-Chance und Überlieferungs-Zufall als methodisches Problem des Historikers, in: Historische Zeitschrift 240 (1985) S. 529–570.
- FLACHENECKER, Helmut: Eine geistliche Stadt. Eichstätt vom 13. bis zum 16. Jahrhundert, Regensburg 1988 (Eichstätter Beiträge, 19).
- FLACHENECKER, Helmut: Art. »Eichstätt«, in: Handbuch der Historischen Stätten. Bayern I: Altbayern und Schwaben, hg. von Hans-Michael KÖRNER und Alois SCHMIDT, Stuttgart 2006 (Kröners Taschenausgabe, 324), S. 186–193.
- FLACHENECKER, Helmut: Der Bischof und sein Bischofssitz: Würzburg, Eichstätt, Bamberg im Früh- und Hochmittelalter, in: Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte 91 (1996) S. 148–181.
- FRIED, Johannes: Der Pakt von Canossa. Schritte zur Wirklichkeit durch Erinnerungsanalyse, in: Die Faszination der Papstgeschichte. Neue Zugänge zum frühen und hohen Mittelalter, hg. von Wilfried Hartmann und Klaus Herbers, Köln u. a. 2008 (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, 28), S. 133–197.
- FRIED, Johannes: Canossa: Entlarvung einer Legende. Eine Streitschrift, Berlin 2012.
- FRIEDBERG, Emil A.: De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum iudicio, quid medii aevi doctores et leges statuerint, Lipsiae 1861.
- GAUDEMET, Jean: Le mariage en Occident. Le mœurs et le droit, Paris 1987.
- GINZBURG, Carlo: Il formaggio e i vermi. Il cosmo di un mugnaio del '500, Torino 1976 (Einaudi Paperbacks, 65).
- GOETZ, Hans-Werner: Moderne Mediävistik. Stand und Perspektiven der Mittelalterforschung, Darmstadt 1999.
- GOETZ, Hans-Werner: Proseminar Geschichte: Mittelalter. Vierte, aktualisierte und erweiterte Auflage, Stuttgart 2014 (Erstersch. 1993).
- GRABER, Rudolf, BAUCH, Andreas, und RIED, Karl: Art. »Eichstätt«, in: Lexikon für Theologie und Kirche III, 1986, Sp. 724–726.
- HASHAGEN, Justus: Zur Charakteristik der geistlichen Gerichtsbarkeit vornehmlich im späten Mittelalter, in: Zeitschrift der Savigny Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 37 (1916) S. 205–292.
- HELMHOLZ, Richard H.: Marriage Litigation in Medieval England, Cambridge 1974.
- HELMHOLZ, Richard H.: Quoniam contra falsam (X 2.19.11) and the Court Records of the English Church, in: Als die Welt in die Akten kam. Prozeßschriftgut im europäischen Mittelalter, hg. von Susanne Lepsius und Thomas Wetzstein, Frankfurt am Main 2007 (Rechtsprechung. Materialien und Studien, 27), S. 31–49.
- HERGEMÖLLER, Bernd-Ulrich: »Pfaffenkriege« im spätmittelalterlichen Hanseraum. Quellen und Studien zu Braunschweig, Osnabrück, Lüneburg und Rostock, Köln/Wien 1988 (Städteforschung. Reihe C: Quellen, 2, Teil 1 und 2).
- HIRSCHMANN, Frank G.: Die Stadt im Mittelalter, München 2009 (Enzyklopädie deutscher Geschichte, 84).
- ISENMANN, Eberhard: Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150–1550. Stadtgestalt, Recht, Verfassung, Stadtregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Wien u. a. 2012.
- KIRN, Paul: Der mittelalterliche Staat und das geistliche Gericht, in: Zeitschrift der Savigny Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 15 (1926) S. 162–199.

- KÜMPER, Hiram: Johann III. von Eich (1445–1464) und seine Gerichtsreform. Ein Beitrag zur Geschichte des gelehrten Rechts in Franken, in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 69 (2009) S. 53–93.
- LANDAU, Peter: Schwerpunkte und Entwicklung des klassischen kanonischen Rechts bis zum Ende des 13. Jahrhunderts, in: Stagnation oder Fortbildung? Aspekte des allgemeinen Kirchenrechts im 14. und 15. Jahrhundert, hg. von Martin Bertram, Tübingen 2005 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, 108), S. 15–31.
- LE ROY LADURIE, Emmanuel: Montaillou, village occitan de 1294 à 1324, Paris 1975.
- LEFEBVRE-TEILLARD, Anne: Les officialités à la veille du concile de Trente, Paris 1973 (Bibliothèque d'histoire du droit et droit romain, 19).
- LOHRMANN, Dietrich: Art. »Juges délégués «, in: Dictionnaire Historique de la Papauté, hg. von Philippe Levillain, Paris 1994, S. 978–979.
- LÜCK, Heiner: Die kursächsische Gerichtsverfassung 1423–1450, Köln u.a. 1997 (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, 17).
- MAURER, Helmut: Konstanz im Mittelalter, Bd. 1: Von den Anfängen bis zum Konzil, Konstanz 1989 (Geschichte der Stadt Konstanz, 1).
- MAURER, Helmut: Konstanz im Mittelalter, Bd. 2: Vom Konzil bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts, Konstanz 1989 (Geschichte der Stadt Konstanz, 2).
- MEDICK, Hans: Mikrohistorie, in: Lexikon Geschichtswissenschaft. Hundert Grundbegriffe, hg. von Stefan JORDAN, Stuttgart 2002, S. 215–218.
- MOELLER, Bernd: Kleriker als Bürger, in: Festschrift für Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag am 19. September 1971, Bd. 2, hg. von den Mitarbeitern des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Göttingen 1972 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 36/II), S. 195–224.
- MÜLLER-VOLBEHR, Jörg: Die geistlichen Gerichte in den Braunschweig-Wolfenbüttelschen Landen, Göttingen u. a. 1973 (Göttinger Studien zur Rechtsgeschichte, 3).
- NEUMANN, Friederike: Öffentliche Sünder in der Kirche des späten Mittelalters. Verfahren Sanktionen Rituale, Köln u. a. 2008 (Norm und Struktur, 28).
- NÖRR, Knut Wolfgang: Reihenfolgeprinzip, Terminsequenz und »Schriftlichkeit«. Bemerkungen zum römisch-kanonischen Zivilprozeß, in: Zeitschrift für Zivilprozeß 85 (1972) S. 160–170.
- Les officialités dans l'Europe médiévale et moderne. Des tribunaux pour une société chrétienne, hg. von Véronique BEAULANDE-BARRAUD und Martine CHARAGEAT, Turnhout 2014 (Ecclesia militans, 2).
- Pätzold, Barbara: Beziehungen zwischen Klerus und Bürgertum in Halberstadt vom 13. bis 15. Jahrhundert, in: Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus 91 (1985) S. 81–114.
- PATZOLD, Steffen: Das Lehnswesen, München 2012 (C.H. Beck Wissen, 2745).
- PEDERSEN, Frederik: Did the medieval laity know the canon law rules on marriage? Some evidence from fourtheenth-century York cause-papers, in: Mediaeval Studies 56 (1994) S. 111–152.
- SAGE, Walter, WENDEHORST, Alfred: Art. »Eichstätt«, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 3, 1986, Sp. 1671–1673.

- SCHLOSSER, Hans: Spätmittelalterlicher Zivilprozeß nach bayerischen Quellen, Köln/Wien 1971 (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, 8).
- SCHMIEDER, Felicitas: »Des gedencke der rat, ob sie eynis malis der stad bedorfften« Geistliche Bürger, Ausbürger, Beisassen als besondere Gruppen in der spätmittelalterlichen Stadt Frankfurt am Main, in: Sondergemeinden und Sonderbezirke in der Stadt der Vormoderne, hg. von Peter JOHANEK, Köln u. a. 2004 (Städteforschung. Reihe A: Darstellungen, 59), S. 125–163.
- SCHÖNBERGER, Christoph: Das Parlament im Anstaltsstaat. Zur Theorie parlamentarischer Repräsentation in der Staatsrechtslehre des Kaiserreichs (1871–1918), Frankfurt a.M. 1997 (Ius Commune Sonderhefte, 102).
- SCHULER, Peter-Johannes: Bischof und Stadt vor Beginn der Reformation in Konstanz, in: Kontinuität und Umbruch: Theologie und Frömmigkeit in Flugschriften und Kleinliteratur an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert. Beiträge zum Tübinger Kolloquium des Sonderforschungsbereichs 8 » Spätmittelalter und Reformation « (31. Mai–2. Juni 1975), hg. von Josef Nolte, Hella Tompert und Christof Windhorst, Stuttgart 1978 (Spätmittelalter und Frühe Neuzeit, 2), S. 300–315.
- SCHULTZE, Alfred: Stadtgemeinde und Kirche im Mittelalter. Ein Beitrag, in: Festgabe für Rudolf Sohm dargebracht zum goldenen Doktorjubiläum von Freunden, Schülern und Verehrern, München/Leipzig 1914, S. 103–142.
- SCHULZE, Winfried: Mikro-Historie, in: Handbuch der Geschichtsdidaktik, hg. von Klaus BERGMANN u.a., 5. Auflage, Seelze-Velber 1997, S. 140–143.
- SCHUSTER, Peter: Eine Stadt vor Gericht. Recht und Alltag im spätmittelalterlichen Konstanz, Paderborn u. a. 2000.
- SCHUSTER, Peter: Gerichtsbarkeit in einer spätmittelalterlichen Bischofsstadt. Das Beispiel Konstanz, in: Das Bistum Bamberg in der Welt des Mittelalters. Bamberger interdisziplinäre Mittelalterstudien. Vorträge der Ringvorlesungen des Zentrums für Mittelalterstudien der Otto-Friedrich-Universität Bamberg im Sommersemester 2007, hg. von Christine und Klaus VAN EICKELS, Bamberg 2007 (Bamberger interdisziplinäre Mittelalterstudien. Vorträge und Vorlesungen, 1), S. 177–187.
- STENZEL, Karl: Die geistlichen Gerichte zu Strassburg im 15. Jahrhundert, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 68 (1914) S. 365–446, 69 (1915) S. 52–96 und S. 201–253.
- TRUSEN, Winfried: Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland. Ein Beitrag zur Geschichte der Frührezeption, Wiesbaden 1962 (Recht und Geschichte, 1).
- WEIGAND, Rudolf: Die bedingte Eheschliessung im kanonischen Recht. 1. Teil: die Entwicklung der bedingten Eheschließung im kanonischen Recht. Ein Beitrag zur Geschichte der Kanonistik von Gratian bis Gregor IX., München 1963 (Münchener theologische Studien. 3: Kanonistische Abteilung, 16).
- WEIGAND, Rudolf: Die bedingte Eheschliessung im kanonischen Recht. 2: Zur weiteren Geschichte der bedingten Eheschließung, Rechtstheorie, Rechtsdogmatik, Rechtsvergleich, München 1980 (Münchener theologische Studien. 3: Kanonistische Abteilung, 39).
- WERCKMEISTER, Jean: L'apparition de la doctrine du mariage contrat dans le droit canonique du 12 siècle, in: Revue de droit canonique 52 (2003) S. 5–25.

- WETZSTEIN, Thomas: Heilige vor Gericht. Das Kanonisationsverfahren im europäischen Spätmittelalter, Köln u.a. 2004 (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht, 28).
- WETZSTEIN, Thomas: »Tam inter clericos quam laicos «? Die Kompetenz des Konstanzer geistlichen Gerichts im Spiegel der archivalischen Überlieferung, in: Praxis der Gerichtsbarkeit in europäischen Städten des Spätmittelalters, hg. von Franz-Josef Arlinghaus u. a., Frankfurt am Main 2006 (Rechtsprechung. Materialien und Studien, 23), S. 47–81.
- WETZSTEIN, Thomas: Prozeßschriftgut im Mittelalter einführende Überlegungen, in: Als die Welt in die Akten kam. Prozeßschriftgut im europäischen Mittelalter, hg. von Susanne Lepsius und Thomas Wetzstein, Frankfurt am Main 2007 (Rechtsprechung. Materialien und Studien, 27), S. 1–27.
- WETZSTEIN, Thomas: Der Jurist. Bemerkungen zu den distinktiven Merkmalen eines mittelalterlichen Gelehrtenstandes, in: Zur Kulturgeschichte der Gelehrten im späten Mittelalter, hg. von Frank REXROTH, Stuttgart 2010 (Vorträge und Forschungen, 73), S. 243–296.
- ZIMPEL, Detlev: Die Bischöfe von Konstanz im 13. Jahrhundert (1206–1274), Frankfurt a.M. u.a. 1990 (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte, 1).

# Autorinnen, Autoren und Herausgeber

Andreas Bihrer ist Professor für Mittelalterliche Geschichte und Historische Hilfswissenschaften am Historischen Seminar der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Er wurde mit einer Arbeit über den Konstanzer Bischofshof im Spätmittelalter promoviert und habilitierte sich über die Beziehungen zwischen England und dem ostfränkisch-deutschen Reich im Frühmittelalter. Danach war er als Vertretungsprofessor für Mittelalterliche Geschichte in Greifswald und Heidelberg tätig. Er leitet das Promotionskolleg >Intersektionalität interdisziplinär < und ein DFG-Projekt zur früh- und hochmittelalterlichen Hagiographik in Kiel, außerdem ist er u.a. Präsident der deutschen Sektion der International Courtly Literature Society. Seine Forschungsinteressen liegen im Bereich der Kulturtransferforschung, der Kommunikationsgeschichte der Vormoderne und der Erforschung der religiösen und höfischen Kultur des Mittelalters.

Gerhard Fouquet lehrt seit 1996 als Professor für Wirtschafts- und Sozialgeschichte an der Universität Kiel. Von 2000 bis 2014 war er nacheinander Prodekan und Dekan der Philosophischen Fakultät sowie Prorektor und Präsident der Universität. Er ist Ehrendoktor der Dalhousie University in Halifax, Kanada, sowie als Mitherausgeber der Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte und des Jahrbuchs für Regionalgeschichte tätig. Ferner ist er Mitglied der Hamburger Akademie der Wissenschaften, des Konstanzer Arbeitskreises für Mittelalterliche Geschichte, der Commission Internationale pour l'Histoire des Villes und des Wissenschaftlichen Beirates des Istituto Internazionale di Storia economica F. Datini sowie seit 2014 der Vorsitzende der Leitungskommission des Langzeitvorhabens >Residenzstädte im Alten Reich (1300–1800) < der Göttinger Akademie der Wissenschaften. Seinen Arbeitsschwerpunkt bildet zurzeit die Urbanisierungsgeschichte.

Elisabeth Gruber ist Senior Scientist am Institut für Realienkunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit und am Interdisziplinären Zentrum für Mittelalter und Frühneuzeit der Paris-Lodron-Universität Salzburg. Sie dissertierte 2015 über den städtischen Baubetrieb am Beispiel des Mauerbaus einer österreichischen Kleinstadt im Spätmittelalter. Nach ihrem Studium der Geschichtsforschung, Historischen Hilfswissenschaften und Archivwissenschaft war sie 2009–2014 Senior Scientist an der Universität Wien. Seit 2011 ist sie als Mitarbeiterin am FWF-Projekt zu >Social and Cultural Communities in Medieval Central Europe< im SFB 42 >Visions of Community< unter der Projektleitung von Prof. Dr. Christina Lutter tätig. Neben aktuellen Publikationen zu Städten im lateinischen und im griechischen Osten zwischen Spätantike und Früher Neuzeit und zur Kulturgeschichte der Überlieferung im Mittelalter widmet sich ihr derzeitiges Forschungsprojekt den sozialen

Beziehungen und der materiellen Kultur in spätmittelalterlichen Städten des österreichischen Donauraumes und seiner angrenzenden Gebiete Böhmen und Mähren.

Christian Hesse ist Professor für Mittelalterliche Geschichte am Historischen Institut der Universität Bern. Er wurde mit einer Arbeit über ein schweizerisches Chorherrenstift im Mittelalter promoviert und habilitierte sich mit einer Untersuchung von Amtsträgern weltlicher Fürsten im spätmittelalterlichen Reich. Er ist Co-Leiter des >Repertorium Academicum Germanicum (RAG), eines Projekts der Bayerischen Akademie der Wissenschaften im Rahmen des Akademienprogramms.

Christina Lutter ist Professorin für Österreichische Geschichte an der Historisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien und Mitglied der Österreichischen Akademie der Wissenschaften. Sie dissertierte 1998 über politische Kommunikation in der Frühen Neuzeit anhand der Beziehungen zwischen Venedig und Maximilian I. und habilitierte sich 2005 zum Thema »Geschlecht & Wissen, Monastische Reformgemeinschaften im 12. Jahrhundert«. Neben diversen Studien- und Forschungsaufenthalten u.a. in Toulouse, Venedig und Berlin sowie Lehraufträgen und Gastprofessuren in Linz, Klagenfurt, Berlin und Lüneburg war sie zwischen 1994–2007 in mehreren Funktionen für die Programmkoordination Geistes-, Sozial- Kulturwissenschaften im österreichischen Wissenschaftsministerium verantwortlich. Seit 2011 leitet sie ein FWF-Projekt zu >Social and Cultural Communities in Medieval Central Europe< im SFB 42 >Visions of Community<. Ihre aktuellen Publikationsvorhaben umfassen eine Herausgeberschaft des Sammelbandes >Meanings of Community across Eurasia< zusammen mit Eirik Hovden und Walter Pohl sowie eine >Kulturgeschichte der Überlieferung im Mittelalter< zusammen mit Elisabeth Gruber und Oliver Schmitt.

Michel Pauly ist seit 2003 Professor für Transnationale Luxemburger Geschichte an der Universität Luxemburg. Während sich seine Dissertation mit der Stadt Luxemburg im späten Mittelalter beschäftigte, behandelte seine Habilitationsschrift die Hospitäler zwischen Maas und Rhein im Mittelalter. Weitere Forschungsschwerpunkte betreffen die Geschichte der europäischen Messen und Jahrmärkte, die Dynastie der Luxemburger im 14. Jahrhundert, die Migrationsgeschichte und die Geschichte Luxemburgs in der longue durée. Er war von 2006 bis 2016 Vorsitzender der Internationalen Kommission für Städtegeschichte und leitet das Centre luxembourgeois de Documentation et d'Etudes médiévales (CLUDEM).

Oliver Plessow ist Professor für Didaktik der Geschichte am Historischen Institut der Universität Rostock. Seine Dissertation in Mittelalterlicher Geschichte zum Übergang von der Bistums- zur Stadthistoriographie am Beispiel der münsterschen Geschichtsschreibung des Mittelalters entstand an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Auf seine Stationen als wissenschaftlicher Mitarbeiter im SFB 496 >Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme< sowie als Lehrer an einem Beruflichen Gymnasium in Wertheim hin folgten mehrere Jahre als Lehrkraft für besondere Aufgaben in der Geschichtsdidaktik an der Universität Kassel. Zu seinen Forschungsschwerpunkten zählt heu-

te neben eher auf zeitgeschichtliche Gegenstände fokussierte, geschichtsdidaktische Fragestellungen (insbesondere zum pädagogischen Umgang mit Massenverbrechen) weiterhin die Entwicklung der Geschichtsschreibung im Mittelalter und in der mittelalterlichen Stadt.

Sven Rabeler ist wissenschaftlicher Mitarbeiter im Projekt >Residenzstädte im Alten Reich (1300–1800)< der Göttinger Akademie der Wissenschaften (Arbeitsstelle Kiel). An der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel wurde er mit einer sozialgeschichtlichen Arbeit zum fränkischen Niederadel in der Zeit um 1500 promoviert. Als Mitarbeiter war er in verschiedenen Forschungsprojekten in Kiel, außerdem an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg tätig. Derzeit arbeitet er an einer Habilitationsschrift über Armenfürsorge und karitative Stiftungspraxis in Städten des südwestlichen Ostseeraums während des 13. bis 16. Jahrhunderts. Seine Interessenschwerpunkte liegen in der hoch- und spätmittelalterlichen Stadtgeschichte, der Erforschung vormoderner Residenzstädte, der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des spätmittelalterlichen Adels sowie in der Geschichte von Armut, Fürsorge und Hospitälern im Mittelalter.

Sabine Reichert studierte Mittlere Geschichte, Historische Hilfswissenschaften und Volkskunde an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. 2006 erwarb sie mit einer Arbeit über die Verehrung des Hl. Ludger von Münster und des Erzbischof Engelberts von Köln ihren Abschluss als Magistra Artium. Von 2007 bis 2013 war sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Mittlere und Neuere Geschichte und Vergleichende Landesgeschichte an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschäftigt, 2012 wurde sie mit der Arbeit »Die Kathedrale der Bürger. Zum Verhältnis von mittelalterlicher Stadt und Bischofskirche in Trier und Osnabrück« promoviert. Seit 2013 ist sie als wissenschaftliche Koordinatorin des Themenverbunds »Urbane Zentren und Europäische Kultur in der Vormoderne« an der Universität Regensburg tätig.

Gerrit Jasper Schenk ist Professor für Mittelalterliche Geschichte an der Technischen Universität Darmstadt. Seinem Studium der Geschichte und Klassischen Archäologie in Heidelberg, Siena und Berlin, dem Magister Artium in Heidelberg und seiner Promotion an der Universität Stuttgart mit einer Arbeit über Zeremoniell und Politik bei spätmittelalterlichen Herrschereinzügen folgten Stationen als wissenschaftlicher Mitarbeiter in Heidelberg, als Assistent an den Universitäten in Essen und Stuttgart, diverse Forschungsaufenthalte an den Deutschen Historischen Instituten in Paris und Rom sowie die Leitung einer Nachwuchsgruppe zu >Cultures of Disaster< im Exzellenzcluster >Asia and Europe< an der Universität Heidelberg. Zudem war er an der Gründung des Darmstädter DFG-Graduiertenkollegs >Kritische Infrastrukturen< beteiligt. Seine Forschungsinteressen liegen zeitlich im Spätmittelalter, räumlich im Reich und in Italien, thematisch im Bereich der Stadtforschung, der Mobilität und Transkulturalität, der Ritualforschung, der Historischen Katastrophenforschung, der Infrastruktur- und Umweltgeschichte sowie in der Konzeption historischer Ausstellungen.

Gerald Schwedler ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Historischen Seminar der Universität Zürich und vertritt zurzeit den Lehrstuhl für Mittelalterliche Geschichte an der Universität Konstanz. Er studierte in Salzburg, Oxford, Heidelberg und Rom, seine Promotion erfolgte an der Universität Heidelberg zum Thema der spätmittelalterlichen Herrschertreffen in Europa. Die Habilitation erfolgte in Zürich zur Damnatio memoriae im frühen Mittelalter. Zu seinen Forschungsinteressen zählen die Geschichtsschreibung, die Vergessens- und Erinnerungskultur, die Politik- und Kulturgeschichte der Königreiche im gesamteuropäischen Kontext sowie Diplomatie und Kommunikation im spätmittelalterlichen Europa, Normbildung und -durchsetzung, Rechtssprache sowie die Stadt- und Regionalgeschichte im süddeutschen Raum, Österreich und dem Friuli.

Stephan Selzer ist seit 2008 Professor für Mittelalterliche Geschichte an der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr in Hamburg. Promoviert wurde er mit seiner Arbeit »Deutsche Söldner im Italien des Trecento« und habilitierte sich über den Farbgebrauch, die Farbstoffproduktion und den Farbstoffhandel im spätmittelalterlichen Reich unter besonderer Berücksichtigung der Farbe Blau und des Blaufarbstoffs Waid. Er forscht und lehrt zu sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Themen des Spätmittelalters.

Martina Stercken ist Professorin für Mittelalterliche Geschichte und Vergleichende Landesgeschichte am Historischen Seminar sowie Deputy-Director des NCCR >Mediality< (SNF) an der Universität Zürich. Sie wurde mit einer Arbeit über spätmittelalterliche Landfrieden im Rhein-Maas-Raum promoviert, ihre Habilitationsschrift befasst sich mit der Genese kleiner Städte und dem Werden des habsburgischen Herrschaftsraums als interdependente Prozesse. Sie hat an verschiedenen Universitäten Vertretungen, Gastprofessuren und Lehraufträge wahrgenommen. Zudem ist sie in diversen Gremien aktiv, z. B. als Vizepräsidentin der Commission Internationale pour l'Histoire des Villes. Ihre Forschungsschwerpunkte markieren stadt-, herrschafts-, karten- und medialitätsgeschichtliche Fragestellungen.

Anja Voßhall, geb. Meesenburg, studierte Mittlere und Neuere Geschichte, Neue Deutsche Literatur- und Medienwissenschaften und Soziologie an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Sie war mehrere Jahre als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Wirtschafts- und Sozialgeschichte in Kiel tätig und Stipendiatin des Deutschen Historischen Instituts in Rom. Sie wurde 2013 mit einer Arbeit über die Netzwerke und Karrieren Lübecker Domherren promoviert.

Thomas Wetzstein ist Professor für Mittelalterliche Geschichte an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt. 2002 wurde er an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg mit einer Studie zum Kanonisationsverfahren im Spätmittelalter promoviert. Im Anschluss war er wissenschaftlicher Mitarbeiter am Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt am Main, danach wissenschaftlicher Mitarbeiter am Historischen Seminar der Universität Heidelberg. 2009 erhielt er nach Einreichung einer Habilitationsschrift zur Kommunikationsgeschichte Lateineuropas im 11. und 12. Jahrhundert von der

Philosophischen Fakultät der Universität Heidelberg die Venia Legendi für Mittelalterliche Geschichte und Historische Hilfswissenschaften. Nach Lehrstuhlvertretungen in Freiburg, Eichstätt und Rostock wurde er 2013 auf eine Professur für Mittelalterliche Geschichte an der Universität Rostock und 2015 nach Eichstätt berufen. Aktuelle Forschungsschwerpunkte liegen in der Geschichte des mittelalterlichen gelehrten Rechts, in der Geschichte der Heiligenverehrung und des hoch- und spätmittelalterlichen Papsttums sowie in der Kommunikationsgeschichte.

Noch immer dominiert die Vorstellung, dass die kommunalen Unabhängigkeitsbewegungen in Bischofsstädten des Hoch- und Spätmittelalters den Einfluss des Stadtherrn gänzlich ausgeschaltet hätten. Die Beiträge des Sammelbands analysieren Fallbeispiele zu den Feldern Präsenz, Interaktion und Hoforganisation in Kathedralstädten und zeichnen eine große Bandbreite an Konstellationen nach, sodass die alte Meistererzählung der Stadtgeschichtsforschung zu überdenken ist: In zahlreichen Städten wurde die herrschaftliche Position des Bischofs nie in Frage gestellt. Auch waren die Bischöfe selbst nach einem Auszug aus der Stadt weiterhin präsent an ihrem Bischofssitz, so durch den Vollzug von Riten, die Architektur, die Ausstattung der Kathedrale oder die Pflege von Erinnerungsorten. Zudem gelang es den in der Stadt verbliebenen geistlichen Institutionen wie dem Domkapitel, der geistlichen Verwaltung oder bischöflichen Ratsgremien, ihre Stellung zu bewahren.